

### Kaufvertrag

Zwischen dem Besitzer des Landgutes Schloss – Borkholm dem **Herrn Ewald von Rennenkampff** auf der einen Seite als Verkäufer

und

der **Borkholmer Gemeinde** als Käufer auf der anderen Seite, wurde der folgende Kaufvertrag geschlossen:

#### § I

Der Herr Ewald Ludwigowitsch von Rennenkampff, vertretungsberechtigt für sich, seine Kinder und andere Erbberechtigte, verkauft unter den in den folgenden §§ festgelegten Bedingungen, das ihm gehörende Grundstück „**Wolostnoj**“ Pissar Nr. 9 II, das entsprechend dem 1912 von dem Landmesser F. Dau aufgestellten Plan eine Größe von 2 Dessjatin 1344 Quadratsaschen aufweist, das weder durch Schulden noch irgendwie anders belastet oder verpachtet ist.

#### § II

Für das Grundstück bezahlt die Gemeinde einen Kaufpreis von 350 Rubel. Der Betrag ist völlig entrichtet worden, was auch durch die Unterschrift des Verkäufers bestätigt wird.

#### § III

Die Gemeinde als Eigentümerin erwirbt mit dem Kauf des Grundstückes folgende Einschränkungen und Belastungen wie für sich selbst so auch für seine Rechtsnachfolger:

1. Die Eigentümerin des Grundstückes hat die gesamten Steuern für dieses zu zahlen.
2. Die Eigentümerin darf auf diesem Grundstück keine Brauereien oder Weinbrand-Fabriken bauen, auch keine Verkaufsstellen für starke Alkoholgetränke einrichten, sie darf auch keinen anderen Personen erlauben, was Ähnliches zu tun.  
Die Eigentümerin verpflichtet sich, alle Wege, Straßen, Abhänge und Gruben, die sich auf ihrem Grundstück befinden, in Ordnung und frei zu halten, so dass jeder diese Straßen frei benutzen kann. Auf den Wegen, die auf die Weiden führen, darf auch weiterhin das Vieh getrieben werden.

#### § IV

Die Übergabe des genannten Grundstückes erfolgt am Tag der Genehmigung des vorliegenden Kontraktes durch die entsprechenden Behörden.

#### § V

Die Vertragskosten haben die beiden Parteien nach Vereinbarung zu tragen.

#### § VI

Die Vertragsabwicklung und Genehmigung wird von beiden Parteien dem Rechtsanwalt Ernest Petrowitsch Lebert übertragen.

Am **15. Januar 1914** wurde dieser Kaufvertrag von der höheren Instanz, dem Kommissar für Bauernfragen im Bezirk Wesenberg, gesichtet und genehmigt.

Unter der Registernummer 68, für das Jahr 1914 unter Nr. 19, ist die Gebühr in Höhe von 14 Rubel eingetragen worden.

Sekretär der Abteilung

A. Romberg.